

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

II-4959 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.001/45-Parl/82

Wien, am 3. Februar 1983

2286 IAB

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 WIEN

1983 -02- 07

zu 2270 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2270/J-NR/82, betreffend Karenzurlaub gemäß § 75 Abs. 2 und 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz, die die Abg. z. NR. Dr. STIX und Genossen am 6. Dezember 1982 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) bis 3)

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung war und ist der Auffassung, daß eine Lehr- bzw. Forschungstätigkeit eines Universitäts- bzw. Hochschulassistenten oder eines anderen Angehörigen des "akademischen Mittelbaues" an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen Forschungseinrichtung nicht nur im Interesse des betreffenden Bediensteten liegt, sondern in den meisten Fällen auch für die österreichische Universitäts- bzw. Hochschuleinrichtung, der der betreffende Assistent angehört, von wesentlichem Nutzen ist. Daher hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bei der Behandlung von Anträgen auf Gewährung von Karenzurlauben für solche Zwecke in der Regel die Auffassung vertreten, daß für die Gewährung des Karenzurlaubes zumindest auch und in überwiegendem Maße andere als private Interessen des Bediensteten maßgebend sind und berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, sodaß die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung der Zeit des Karenzurlaubes für die Vorrückung in höhere Bezüge und die Bemessung des Ruhegenusses vorliegen. Dieser Ansicht haben das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen jedoch nicht immer beigepflichtet und daher nicht immer die gemäß § 75 Abs. 4 BDG 1979 erforderliche Zustimmung zu einer Vollarrechnung der Zeit des Karenzurlaubes für die obgenannten Rechte erteilt.

- 2 -

In jüngster Zeit haben Kontakte zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen jedoch ergeben, daß künftig in jenen Fällen, in denen vom Antragsteller sowie dem Leiter der betreffenden Universitäts- bzw. Hochschuleinrichtung eine ausreichende und schlüssige Begründung gegeben wird, die Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen zu einer Vollarbeitung der Zeit des Karenzurlaubes grundsätzlich zu erlangen sein wird. Und zwar, soweit nicht bei der Antragstellung des Assistenten auf Erteilung eines Karenzurlaubes zum Zwecke von Forschungsaufenthalten oder der Übernahme von Gastprofessuren im Ausland im Einzelfall besondere Gründe dafür sprechen, daß der Karenzurlaub überwiegend privaten Interesse des Assistenten dient, wird die Zustimmung zur Vollarbeitung für die Vorrückung in höhere Bezüge und den Ruhegenuß bis zu einem Gesamtausmaß von insgesamt zwei Jahren erteilt werden.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Hinterberger', is positioned in the lower right quadrant of the page.